



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.758/12-II/A/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Zurichtung	GESETZENTWURF
Zl.	81
Datum:	6. DEZ. 1994
Verteilt	6. Dez. 1994

Uta Böhm
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw

Alberer 2376

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Konvolut

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.758/12-II/A/6/94

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Alberer	2376	12.151/06-I/A/2/a/94 9. November 1994

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes;
Stellungnahme

Zum vorgelegten Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes nimmt das Bundeskanzleramt, Sektion II - Zentrale Personalverwaltung, wie folgt Stellung:

1. Zu den dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Die angegebenen Personalkosten in Höhe von jährlich 2,25 Mio. S wurden offenbar auf der Basis des Anhangs B/1 des Handbuchs "Was kostet ein Gesetz", also auf der Basis von Anfangsbezügen im öffentlichen Dienst, ermittelt. Da jedoch zur Vollziehung einer neuen Materie erfahrungsgemäß auch bereits seit längerer Zeit im öffentlichen Dienst stehende Personen herangezogen werden und auch über die reinen Personalkosten hinausgehende Aufwendungen anfallen, wäre der Mehraufwand nach Anhang A/1 und A/2 des Handbuches unter entsprechender Aufwertung der dort angegebenen Durchschnittssätze zu berechnen (Personalkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten).

2. Zu § 25 Abs. 2:

Der Hinweis auf die "Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten" sollte durch die Zitierung der "Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133" ersetzt werden. Da dieses Bundesgesetz keine Bestimmungen über "die im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten" enthält, sollten die

- 2 -

Worte "im Durchschnitt" entfallen, zumal die Durchschnittsberechnung bereits im ersten Satz des § 25 Abs. 2 vorgesehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

